

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Richtlinien

über die

Förderung der Landwirtschaft

vom 10.05.2001 mit Änderung vom 20.02.2003, 16.10.2003 und 16.04.2015

Strukturprobleme in der Landwirtschaft, zu deren Lösung die Europäische Gemeinschaft sowie auch Bund und Länder aufgerufen sind, haben auch die Gemeinde Weissach im Tal dazu veranlasst, ein Förderprogramm für ihre einheimischen Landwirte aufzustellen. Dies geschah, obwohl es sich hierbei um keine eigentliche Gemeindeaufgabe handelt.

Mit den Fördermitteln soll ein Anreiz für die Landwirtschaft gegeben werden, einen weiteren Beitrag zur Erhaltung und den Schutz der natürlichen Gegebenheiten zu leisten. Besonderen Wert legte der Gemeinderat darauf, dass auf Entwässerungseinrichtungen durch Verrohrungen und auf Auffüllungen verzichtet werden soll, um diesen Vorgaben nachzukommen. Damit ist auch den Zielsetzungen des Umweltschutzprogramms der Gemeinde Rechnung getragen.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Gelder, auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Gesamtübersicht:

- 1. Feldwegrain-Programm**
- 2. Außer Kraft durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2015 bis 31.12.2020
(Förderung des Streuobstbaus)**
- 3. Freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkung in Talauen**
- 4. Übernahme landschaftspflegerischer Arbeiten**
- 5. Außer Kraft durch GR-Beschluss vom 14.10.1993
(Anschaffung von Motormähern)**
- 6. Granulat-Düngung für Privatwaldbesitzer**
- 7. Außer Kraft durch GR-Beschluss vom 14.10.1993
(Anschaffung von Apfelauflesemaschinen)**

Einzelprogramme

1. Feldwegrain-Programm

1.1 Zielsetzung

Die Entwicklung der Produktionstechnik in der Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten schwerwiegende Veränderungen jahrhundertlang gewachsene Strukturen bewirkt. In der Ackerbaunutzung hat dies zu einer Gefährdung der Ackerbegleitflora geführt, der eine große Zahl für unsere Kulturlandschaft wertvolle Pflanzenarten angehören. Diese Pflanzen sind auf eine ständige Bearbeitung des Ackerbodens angewiesen.

Auch die Tierwelt leidet unter den angewandten Pflanzenschutzmitteln derart, dass die ackerbaulichen Flächen regelrechte "Sperrzonen" in den jeweiligen Lebensräumen darstellen.

Ein weiteres Problem besteht in der möglichen Beschädigung des Unterbaues von Feldwegen durch ein zu dichtes Heranpflügen. Hierfür sind einige Aufwendungen zur Instandhaltung notwendig. Dies kann durch die Einhaltung eines Abstandes zwischen Feldweg und Acker vermieden werden.

Zur Erhaltung einer Artenvielfalt in der Ackerbegleitflora und zum Schutz der befestigten Feldwege, gewährt die Gemeinde Zuschüsse für die Einhaltung von 1,5 m breiten Streifen entlang von öffentlichen Feldwegen.

1.2 Förderungskriterien

- a) Verlauf des Streifens entlang von Feldwegen.
- b) Keine Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- c) Dreimaliges Abmähen im Jahr. Das Schnittgut kann auf dem Randstreifen verbleiben.

1.3 Zuschuss

Die Gemeinde gewährt für die Nichtbewirtschaftung des Feldstreifens einen jährlichen Zuschuss von 666,50 Euro je Hektar. Dies entspricht 0,10 Euro je lfd. Meter Frontlänge am öffentlichen Feldweg.

2. Förderung des Streuobstbaus

2.1 Art der Förderung

Gefördert werden Anpflanzungen von hochstämmigen Apfel-, Birnen- und Süßkirschbäumen. Die Kostenbeteiligung nach dieser Förderrichtlinie beträgt 50 % je Stück.

2.2 Berechtigter Personenkreis

Folgender Personenkreis wird berücksichtigt:

- a) Private Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe, sofern eine Verpflichtung zum Bepflanzen nicht besteht (z.B. Auflage zur Begrünung eines Hofes).
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Zweckverbände, Land usw. sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert wird nur in der Feldflur. Ausgenommen sind sämtliche Grundstücke im Ortsbereich sowie bebaute Grundstücke im Außenbereich, für die eine Begrünung vorgeschrieben wurde.
- b) Vorrangig sollen Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hochstämmen in traditionellen landschaftsprägenden Obstanlagen, die Wiedereingrünung von Ortsränder (ortsumgebende Grüngürtel) und die Pflanzung von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen gefördert werden.
- c) Nicht gefördert wird die Wideranpflanzung nach einer Rodung hochstämmiger Obstanlagen. Es soll verhindert werden, dass diese Aktion zur Rodung hochstämmiger Obstbäume führt.
- d) Diese Förderung der Gemeinde ist nachrangig, sie wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine Zuschüsse durch Dritte erhält.
- e) Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2.4 Antragsstellung

- a) Anträge auf Abgabe von hochstämmigen Obstbäumen nimmt das Bürgermeisteramt entgegen. Es erteilt eine Bescheinigung zur Vorlage bei örtlichen Baumschulen. Die dort abgegebenen Bäume werden direkt zwischen Baumschule und Bürgermeisteramt abgerechnet. Der Antragsteller muss seinen Eigenanteil in Höhe von 50 % direkt an die jeweilige Baumschule entrichten.

- b) Zur Klärung von Fachfragen wie Auswahl der Obstsorten, Standort oder Pflanzung stehen Fachleute zur Verfügung, die das Bürgermeisteramt kostenlos vermittelt.
- c) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die zugeteilten Obstbäume zu übernehmen und versichert die richtige Pflanzung, gute Pflege sowie die Erhaltung als Hochstamm. Ein Beauftragter der Gemeinde überprüft die richtige Pflanzung.

3. Freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkung in Talauen

3.1 Zielsetzung

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft hin zu mehr ackerbaulicher Bewirtschaftung der Flächen, wird immer mehr Grünland umgebrochen und als Ackerfläche genutzt. Vor allem in Talauen wirken sich solche Maßnahmen sehr negativ auf die Wasserqualität und auf Flora und Fauna aus.

Durch entsprechende Ausgleichszahlungen möchte die Gemeinde einen Prozess der Rückgewinnung von Grünland aus Ackerboden fördern. Besonders förderungswürdig ist hierbei die Umwandlung von direkt an Gewässer angrenzende Flächen.

3.2 Bewirtschaftung

Die Ackerfläche wird mindestens 6 Jahre als Grünland genutzt und lediglich zweimal jährlich gemäht. Eine anderweitige Nutzung ist nur entsprechend der Umweltbilanz der Gemeinde möglich und förderungswürdig.

3.3 Zuschuss

Die Maßnahme wird 2 Jahre lang mit 450,00 Euro je Hektar jährlich bezuschusst. Dabei ist zu beachten, dass die Fläche mindestens weitere 4 Jahre als Dauergrünland genutzt wird. Für den Fall, dass diese Bedingung nicht eingehalten wird, ist der seither gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Übernahme landschaftspflegerischer Arbeiten

4.1 Zielsetzung

Nach der Erstellung der Umweltbilanz der Gemeinde Weissach im Tal sollen die planerischen Vorhaben in der Praxis umgesetzt werden. Die landschaftspflegerischen Arbeiten an gemeindeeigenen Grundstücken können durch Landwirte übernommen werden, die dafür eine entsprechende Entschädigung erhalten. Dabei soll die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen angestrebt werden, die es Vollerwerbslandwirten ermöglichen, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Es ist anzustreben, den privaten Maschinenspark der örtlichen Landwirte bei den landschaftspflegerischen Arbeiten mit einzubinden.

4.2 Bewirtschaftung

In Absprache mit der Gemeinde und den entsprechenden Fachleuten übernehmen die Landwirte im Einzelfall bestimmte Aufgaben, pflegen und bewirtschaften die betreffenden Flächen nach einem Bewirtschaftungsplan. Dieser wird bei Abschluss einer Vereinbarung zwischen Landwirt und Gemeinde aufgestellt.

4.3 Entschädigung

Die Tätigkeit wird je nach übernommener Aufgabe mit einem monatlichen Festbetrag entschädigt. Dabei ist der notwendige Maschineneinsatz mit zu berücksichtigen.

6. Granulat-Düngung für Privatwaldbesitzer

6.1 Zielsetzung

Zur Eindämmung des Waldsterbens ist es erforderlich, nach einer Reduzierung der Schadstoffausstöße auch einen Ausgleich der sauren Ablagerungen auf dem Waldboden zu erreichen. Dieses Ziel kann durch so genannte Kompensationskalkungen erreicht werden. Damit soll der Wald in die Lage versetzt werden, die Zeit hoher Immissionsbelastung zu überdauern.

6.2 Zuschuss

Bei der Informationsveranstaltung mit den örtlichen Landwirten wurde davon ausgegangen, dass Waldbesitzer für die Düngung ihres Besitzes mit Kalkgranulat einen Zuschuss bis zu 80 % der Kosten, maximal aber 300,00 Euro je Hektar aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten.

Die Gemeinde hat dabei vorgeschlagen, den ungedeckten Aufwand dem Privatwaldbesitzer als Zuschuss zu gewähren.

Mittlerweile wurden die Förderbedingungen des Landes geändert. Für einen Hektar zu kalkende Fläche stellt das Land Baden-Württemberg nunmehr einen Förderbeitrag von 410,00 Euro zur Verfügung. Damit sind sowohl die Düngerkosten, die sich auf ca. 175,00 bis 200,00 Euro pro Hektar belaufen, wie auch die Ausbringungskosten abgedeckt.

Ein Zuschuss seitens der Gemeinde ist daher nicht mehr erforderlich.

Falls jedoch eine flächendeckende Düngung per Hubschrauber in Erwägung gezogen wird, übernimmt die Gemeinde den ungedeckten Aufwand für Privatwaldbesitzer in unserer Gemeinde.

Sofern örtliche Landwirte an den vorgeschlagenen Fördermaßnahmen Interesse haben, bitten wir, dass sie sich mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

AZ: 780.301